

# Allgemeinverfügung zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse von oberirdischen Gewässern oder ihrer Ufer zum Stichtag 26.06.1998 im Landkreis Bautzen vom 12.07.2023

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 1 Nummer 5) geändert worden ist, erlässt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen folgende

## Allgemeinverfügung

1. Die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich natürlicher oberirdischer Gewässer im Landkreis Bautzen oder ihrer Ufer gemäß § 3 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz zum Stichtag 26.06.1998 ist grundsätzlich nicht mehr feststellbar. Gleiches gilt bei künstlich veränderten natürlichen oberirdischen Gewässern oder ihren Ufern für den Zustand unmittelbar vor der künstlichen Veränderung.
2. Die Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

## Begründung

### 1 – Sachverhalt

Die einschlägige Regelung zur Feststellung der Eigentumsgrenzen im Verlauf eines oberirdischen Gewässers aus § 3 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz nimmt auf den Zustand zum Stichtag 26.06.1998 Bezug. Vor diesem Stichtag war die Eigentumsgrenze beweglich, das heißt veränderlich nach den Kriterien des § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 Sächsisches Wassergesetz. Ab dem Stichtag 26.06.1998 bestimmen sich die Eigentumsgrenzen nach dem Liegenschaftskataster. Die Wasserbehörden haben die tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag festzustellen.

Die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse zum 26.06.1998 ist aufgrund des Zeitablaufes und fehlender Dokumentationsmaterialien, wie zum Beispiel historischen Uferlinienbestimmungen oder Pegelmessungen im Einzelfall meist nicht mehr möglich.

Gleichzeitig führte die bisherige einzelfallbezogene Feststellung zu Zeitverzug und zusätzlichem Aufwand sowohl bei den vermessenden Stellen zur Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung als auch in der unteren Wasserbehörde.

In Abstimmung mit der unteren Vermessungsbehörde des Landkreises Bautzen hat sich die untere Wasserbehörde daher für die Feststellung im Wege einer Allgemeinverfügung entschieden.

## **2 – Formelle und materielle Rechtmäßigkeit**

Der Landkreis Bautzen ist als untere Wasserbehörde gemäß § 109 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 110 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz und § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die für den Erlass dieser Entscheidung zuständige Behörde.

Bezüglich der Eigentumsverhältnisse an Gewässern unterscheidet der § 3 Sächsisches Wassergesetz zwischen zwei Fällen. Die Begrenzung des Eigentums an einem oberirdischen Gewässer, welches sich auf das Gewässerbett beschränkt, erfolgt nach § 23 Sächsisches Wassergesetz durch die Uferlinie. Die Begrenzung des Eigentums von Grundstücken in der Nähe bzw. im Verlauf von Gewässern erfolgt nach dem Liegenschaftskataster, und Veränderungen des Gewässerverlaufes wirken sich nicht auf die Grundstücksgrenzen aus. Bei Auftreten der Notwendigkeit einer erstmaligen oder Neufestsetzung der Grundstücksgrenzen sind nach § 3 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz die tatsächlichen Verhältnisse am 26.06.1998 maßgeblich. Die Feststellung nach § 3 Absatz 4 Sächsisches Wassergesetz obliegt gemäß § 3 Absatz 5 Sächsisches Wassergesetz der zuständigen Wasserbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümer der jeweiligen Ufergrundstücke.

Aufgrund der Tatsache, dass die tatsächlichen Verhältnisse zum 26.06.1998 an den Gewässern des Landkreises in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht mehr feststellbar sind, wird zur Vereinfachung des Verfahrens von Amts wegen grundsätzlich festgelegt, dass der Zustand zum Stichtag nicht mehr feststellbar ist. Bei künstlich veränderten Gewässern bezieht sich die Festlegung auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der künstlichen Veränderung, die die eigendynamische Veränderung des Gewässers insoweit zum Erliegen brachte.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die

technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

## Hinweis

- Im Einzelfall ist eine informelle Anfrage an die untere Wasserbehörde unbeschadet dieser Allgemeinverfügung möglich, wenn konkrete Hinweise auf den tatsächlichen Zustand zum Stichtag bzw. auf den Zustand vor zum Stichtag bestehenden künstlichen Veränderungen gegeben sind. Die untere Wasserbehörde entscheidet im begründeten Einzelfall gegebenenfalls abweichend von der Regelung der Allgemeinverfügung.
- Das bisher angewandte Formblattverfahren wird nicht mehr praktiziert.

Kamenz, den 12.07.2023

Jan Jeschke

Leiter Umwelt- und Forstamt